

Antrag auf Änderung der Zusammensetzung des Vorstands

Antragsteller: Lukas Ruge

Die Mitgliederversammlung möge in der Satzung die Bestimmungen zur Zusammensetzung und Zuständigkeit des Vorstands wie folgt ändern:

§ 10 (1), der in der aktuellen Fassung wie folgt lautet:

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus **einem**

- **1. Vorstandsmitglied, einem**
- **2. Vorstandsmitglied und**
- **einem kassenführenden Vorstandsmitglied**, die ordentliche Mitglieder sein müssen. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

soll geändert werden zu:

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus **mindestens drei und maximal fünf Personen**, die ordentliche Mitglieder sein müssen. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Paragraph 10 (4), der in der aktuellen Fassung wie folgt lautet:

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

entfällt in Gänze.

Paragraph 10 (5) wird Paragraph 10 (4).

Paragraph 11 (2), der in der aktuellen Fassung wie folgt lautete:

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so muss innerhalb von sechs Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen werden. Im Rahmen dieser Versammlung wird darüber abgestimmt, ob nur das ausscheidende Mitglied oder der gesamte Vorstand neu gewählt wird. Daraufhin erfolgt die Wahl. Die Amtszeit aller neugewählten Vorstandsmitglieder endet zum Ablauf der regulären Amtszeit des bisherigen Vorstands.

soll geändert werden zu:

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so muss innerhalb von sechs Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen werden, **sofern der Vorstand damit die Minimalgröße von drei Personen unterschreitet**. Im Rahmen dieser Versammlung wird darüber abgestimmt, ob nur das ausscheidende Mitglied oder der gesamte Vorstand neu gewählt wird. Daraufhin erfolgt die Wahl. Die Amtszeit aller neugewählten Vorstandsmitglieder endet zum Ablauf der regulären Amtszeit des bisherigen Vorstands.

Paragraph 19 (2), der in der aktuellen Fassung wie folgt lautete:

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, **sind das 1. und das 2.**

Vorstandsmitglied gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator:innen (Abwicklung der Vereinsauflösung). Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

soll geändert werden zu:

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, **bestimmt der Vorstand mit einfacher Mehrheit zwei Vorstandsmitglieder als** gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator:innen (Abwicklung der Vereinsauflösung). Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die Hervorhebung dient ausschließlich der Erkennbarkeit der Änderung.

Bei Annahme dieser Änderung beauftragt die Mitgliederversammlung den Vorstand eine neue *Geschäftsordnung des Vorstands* zu erarbeiten und Zeitnah bekannt zu geben.

Begründung

Die Verteilung der Arbeit des Vorstands erfolgt innerhalb der Menschen, die sich diese Arbeit teilen bereits seit Jahren dynamisch. Eine klare Trennung in bestimmte Rollen besteht dabei nicht. Stattdessen wird dies in jedem Vorstand dynamisch ausgelotet. Dies ist leichter, wenn potentiell mehr Menschen sich die Vorstandsarbeit teilen können. So ist auch bei Rücktritten ggf. nicht so dringend eine Neuwahl notwendig.

Redaktionelle Änderungen und Bewahrung der Gemeinnützigkeit

Der Vorstand wird zudem beauftragt notwendige Ergänzungen oder Änderungen bei der Satzung vorzunehmen, falls von Seiten des Registergerichts oder des Finanzamts aufgrund der in diesem Antrag bestimmten Änderungen Bedenken gegen die Eintragung bzw. gegen die weitere Anerkennung des Vereins als gemeinnützig vorgebracht werden. Diese Ermächtigung bezieht nicht auf sonstige Satzungsbestimmungen. Sofern diese notwendigen Änderungen über den hier abgestimmten Abschnitt der Satzung hinausgehen ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.